

Unerlaubte Abfallbeseitigung, § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG		Betrag*
	Wegwerfen von Kleinmüll: (bis zu 2 kg; flüssig bis zu 2 l), zum Beispiel Zigarettenschachtel, Pappbecher, Inhalt von Aschenbechern, Bananenschale, Zeitungen, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück usw. Flüssige Abfälle bis 2 l: zum Beispiel Spülmittel, Farbreste usw.	100 €
	Mengen von 2 kg / 2 l bis zu 5 kg / 5 l	200 €
	Mengen über 5 kg / 5 l bis zu 10 kg / 10 l	500 €
	Mengen über 10 kg / 10 l bis zu 25 kg / 25 l	750 €
	Mengen über 25 kg	1.000 €
	Sperrmüll: Einzelstücke kleineren Umfangs (unter 1 m³), beispielsweise Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Stuhl, Kinderwagen, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste	150 €
	Mehrere dieser Einzelstücke oder Einzelstücke größeren Umfangs, zum Beispiel Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür usw. bis zu 1 m³	500 €
	Mengen von 1 m³ bis zu 3 m³	1.500 €
	Mengen über 3 m³	3.000 €
	Fahrzeuge und Fahrzeugteile:	
	PKW: wenn er nach Aufforderung sofort beseitigt wird	1.500 €
	wenn er nicht beseitigt wird	3.000 €
	Fahrrad	250 €
	Motorrad oder Moped	500 €
	Altreifen (ohne Felge): pro Reifen	75 €
	Altreifen (mit Felge): pro Reifen	125 €
	Fahrzeuggatterie: je Stück	150 €
	Betriebsstoffe:	
	Altöl in Behältnissen: bis 5 l	500 €
	5 l bis 20 l	2.500 €
	über 20 l	5.000 €
	Mit Betriebsstoffen behaftete Teile:	200 €
	Einzelstück kleineren Umfangs (z.B. Fahrzeug- oder Maschinenteil)	
Mehrere Einzelstücke bis 1 m³ bzw. 100 kg	800 €	
Teile über 1 m³ bzw. über 100 kg (z.B. komplette Industriemaschinen)	5.000 €	
	Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle: bis 1 m³	500 €
	bis 5 m³	1.200 €
	über 5 m³	2.500 €
	Tierkot: auf Bürgersteigen und in Anlagen sowie auf fremden Grundstücken	100 €
	auf Liege-, Spielflächen und Kinderspielplätzen	125 €

* Die im Bußgeldkatalog enthaltenen Regelsätze haben lediglich Richtliniencharakter. Die Bemessung der im Einzelfall zu verhängenden Bußgelder steht stets im pflichtgemäßen Ermessen der Bußgeldbehörde und erfolgt nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG.

	Pflanzliche Abfälle:	
	1 Handwagen / Kofferraum	100 €
	1 Kastenwagen / PKW-Anhänger	400 €
	1 Lastwagenfuhrer	1.000 €
	darüber hinaus	1.500 €
Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung		
	Verstöße gegen den Benutzungszwang, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.2, 6 Abs. 2	**
	Sperrmüll zu früh (vor 18.00 Uhr des Vortages) oder nicht entsprechend den Vorgaben (insbesondere verkehrgefährdend) abstellen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.17, 21 Abs. 3	
	Einzelstücke kleineren Umfangs (unter 1 m³), beispielsweise Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Stuhl, Kinderwagen, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste	100 €
	Mehrere dieser Einzelstücke oder Einzelstücke größeren Umfangs, zum Beispiel Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür usw. bis 1 m³	350 €
	Mengen von 1 m³ bis 3 m³	1.000 €
	Mengen über 3 m³	2.000 €
	Zurückgebliebene Abfälle die kein Sperrmüll sind, nicht ordnungsgemäß entsorgen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.18, 20 Abs. 4	**
	Depotcontainer falsch befüllen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.5, 20 Abs. 3	**
	Abfälle neben einem Depotcontainer ablegen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.15, 20 Abs. 2	**
	Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten (werktags 9.00 bis 19.00 Uhr) benutzen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.16, 20 Abs. 5	100 €
	Die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter nicht benutzen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.4, 10 Abs. 1 und 4 oder 13 Abs. 2 und 4 oder § 3 Ziffer 4	100 €
	Schadstoffhaltige Abfälle nicht an den Sammelstellen abliefern, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.19, 22	100 €
	Elektro-, Elektronik- und Haushaltsgroßgeräte sowie Haushaltsmetallschrott nicht getrennt sammeln und ordnungsgemäß abfahren lassen oder überbringen, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1.20, 23	**
Verursachung von Lärm: Verstöße gegen LImSchG und OWiG		
	Betätigungen ausüben, die geeignet sind, die Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) zu stören, §§ 17 Abs. 1 Buchst. e), 9 Abs. 1 LImSchG	ab 100 €
	Geräte in solcher Lautstärke benutzen, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden, §§ 17 Abs. 1 Buchst. f), 10 Abs. 1 LImSchG	ab 100 €
	Tiere so halten, dass jemand mehr als nur geringfügig belästigt wird, §§ 17 Abs. 1 Buchst. j), 12 LImSchG	ab 100 €
	unzulässigen Lärm erregen, der geeignet ist andere erheblich zu belästigen, § 117 Abs. 1 OWiG	ab 100 €

** Richtet sich nach Art und Umfang der Abfälle. Siehe entsprechende Bußgeldhöhen zum KrWG.